

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Satzung der Großen Kreisstadt Dachau zur Änderung der
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kunsteisbahn der Stadt Dachau
(Kunsteisbahngebührensatzung)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g

§ 1 Gebühren

Die Kunsteisbahnsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Eintrittsgebühren betragen:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | für Personen über 15 Jahre | |
| | Einzelkarte | 5,50 Euro |
| | Zehnerkarte | 40,00 Euro |
| 2. | für Kinder von 6 bis 15 Jahren, Schüler, Studenten, Jugendleiter, Inhaber der Jugendleitercard, Schwerbehinderte und Wehrpflichtige, die Wehrdienst bzw. ganztägigen Ersatzdienst leisten, und Personen im Bundesfreiwilligendienst gegen Ausweis, Inhaber der Ehrenamtskarte gegen Ausweis | |
| | Einzelkarte | 2,00 Euro |
| | Zehnerkarte | 13,00 Euro |
| 3. | Kinder bis 6 Jahre haben freien Eintritt. | |
| | Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, die im Besitz einer gültigen Jugendfreizeitcard sind und diese vorzeigen, haben freien Eintritt. | |
| 4. | Einzelkarte für Eisstockschießen | 5,50 Euro |
| 5. | für einen erwachsenen Begleiter eines Kindes gemäß § 2 Abs. 4 der Kunsteisbahnsatzung | 1,00 Euro |

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Sondergebühren betragen:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. Leihgebühr für Vorhängeschlösser | 5,00 Euro |
| 2. Schlittschuhverleih (pro Laufzeit) | 4,00 Euro |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

STADT DACHAU
Dachau, den 14.12.2023

Florian Hartmann
Oberbürgermeister